



VERORDNUNG des Gemeinderates der Gemeinde Strass im Zillertal vom 28.11.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Strass im Zillertal erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,40 v.H. des für die Gemeinde Strass im Zillertal von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors (EUR 235,00) fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Strass im Zillertal vom 02.02.2016 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Ing. Karl Eberharter

Tag des Aushanges: 11.12.2023

Tag der Abnahme: 27.12.2023

Für die Richtigkeit der Ausführung:


